



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Philippe RENAUDIÈRE
Datenschutzbeauftragter
Europäische Kommission
BRU BERL 08/180
1049 BRÜSSEL
Belgien

Brüssel, 3. September 2010
GB/ZB/und D(2010)1309 **C2009-0012**

Betr.: Konsultation zur Notwendigkeit einer Vorabkontrolle von „EURES“, EDSB Fall 2009-012

Sehr geehrter Herr Renaudière,

wir bedanken uns dafür, dass Sie uns über die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle von EURES, dem europäischen Portal zur beruflichen Mobilität, konsultiert haben. Hiermit bestätigen wir, dass der EDSB auf der Grundlage der Informationen, die Sie uns in Ihrer E-Mail vom 6. Januar 2009 bereitgestellt haben, zum Schluss gekommen ist, dass „EURES“ keiner Vorabkontrolle unterliegt.

Sie haben uns darüber informiert, dass das Ziel von EURES darin besteht, Informationen, Beratung und Dienstleistungen zur Besetzung von Arbeitsstellen zugunsten von Arbeitssuchenden und Arbeitgebern sowie allgemein von Bürgern, die vom Grundsatz des freien Personenverkehrs Gebrauch machen möchten, bereitzustellen. Insbesondere, und mit teilweiser Relevanz für die vorliegende Beratung, bietet das EURES-Portal zur beruflichen Mobilität ein Instrument an, über das in der gesamten EU Arbeitssuchende bei der Suche nach Arbeitgebern und Arbeitgeber bei der Suche nach Arbeitssuchenden unterstützt werden. Arbeitssuchende können sich auf der Website anmelden und ihren Lebenslauf einstellen. Potentielle Arbeitgeber können sich ebenfalls anmelden und erhalten daraufhin Zugang zu der Website, auf der sie nach passenden Profilen für offene Stellen suchen können. Das EURES-Portal zur beruflichen Mobilität wird von der Kommission verwaltet, und das Hosting erfolgt auf den Servern der Kommission.

Sie haben uns gebeten, Ihnen mitzuteilen, ob EURES auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („**Verordnung**“), wonach eine Vorabkontrolle erforderlich ist, wenn die Verarbeitungen „dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“, einer Vorabkontrolle unterliegt.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass die von den Arbeitssuchenden auf das Portal hochgeladenen Lebenslaufdaten im Anschluss dazu verwendet werden, „die Persönlichkeit der betroffenen Person

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu - Website: www.edps.europa.eu

Tel.: 02-283 19 00 - Fax : 02-283 19 50

zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens.“ Diese Bewertung wird jedoch eher von den als Arbeitgeber in Erscheinung tretenden Unternehmen durchgeführt, als von der Kommission, wobei die Unternehmen im Hinblick auf die Datenverarbeitung zu Beurteilungszwecken als einzelne und unabhängige für die Verarbeitung Verantwortliche auftreten. Diese Unternehmen unterstehen ihren eigenen nationalen Datenschutzgesetzen (die mit der Richtlinie 95/46/EG übereinstimmen müssen) und die von ihnen durchgeführte Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird von den entsprechenden nationalen Datenschutzbehörden kontrolliert.

Die Verarbeitung von Daten durch EURES, insofern Aktivitäten der Kommission betroffen sind, untersteht der Verordnung und der Aufsicht des EDSB. Die Kommission als ein „Betreiber“ von EURES unterliegt als einer der für die Verarbeitung Verantwortlichen ihren eigenen Verpflichtungen. Die Hauptaufgabe der Kommission besteht darin, die IT-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, in deren Rahmen natürliche Personen ihren Lebenslauf bereitstellen können. Die Kommission führt keine „Beurteilung“ gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b) unter Verwendung der hochgeladenen Informationen aus. Beispielsweise überprüft die Kommission diese Bewerbungen nicht vorab. Sämtliche Beurteilungen erfolgen durch die Arbeitgeber, die ihren eigenen nationalen Rechtsvorschriften unterstehen.

Aus diesem Grund ist der EDSB zum Schluss gekommen, dass EURES keiner Vorabkontrolle unterliegt. Sollten Sie irgendwelche spezifischen Gründe oder Risikofaktoren ermitteln, aufgrund derer diese Verarbeitung dennoch einer Vorabkontrolle unterzogen werden sollte, nehmen Sie bitte erneut Kontakt mit uns auf, damit wir unsere Position überdenken können.

Ungeachtet unserer Schlussfolgerung, dass EURES keiner Vorabkontrolle unterliegt, finden Sie nachfolgend einige Anmerkungen. Diese Anmerkungen beziehen sich auf zwei Bereiche: Die Datenschutzgarantien im Allgemeinen und die Sicherheitsaspekte im Besonderen.

1. Datenschutzgarantien. Unter Berücksichtigung der zahlreichen beteiligten Akteure und ihrer verschiedenen Aufgaben und Verpflichtungen empfehlen wir, dass Sie weiterhin eng mit Ihrem Datenschutzbeauftragten („DSB“) zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass für die betroffenen Personen angemessene Garantien bereitgestellt werden. Beispielsweise muss sichergestellt sein, dass die betroffenen Personen in einer klaren und effizienten Weise über die Datenverarbeitung informiert werden und dass Mechanismen zur Gewährleistung dessen eingerichtet sind, dass die betroffenen Personen Auskunft über ihre personenbezogenen Daten erhalten oder sämtliche unrichtigen Daten berichtigen können. Im Hinblick auf Ihren Datenschutzhinweis begrüßen wir die benutzerfreundliche Sprache, die Sie in dem Datenschutzhinweis auf der EURES-Website für Bewerber, die ihren Lebenslauf und andere persönliche Informationen hochladen möchten, verwenden.

In diesem Zusammenhang betont der EDSB, dass in sämtlichen Situationen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, der Feststellung, wer der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, eine grundlegende Bedeutung zukommt. Dies wurde vor kurzem von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer am 16. Februar 2010 angenommenen Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ und des „Auftragsverarbeiters“ betont. Der wichtigste Grund dafür, weshalb eine klare und eindeutige Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen von grundlegender Bedeutung ist, besteht darin, dass auf diese Weise festgelegt wird, wer für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich ist. In der Stellungnahme der Datenschutzgruppe wird aufgeführt:¹ „wenn nicht ausreichend klar ist, wer welcher Verpflichtung unterliegt – wenn beispielsweise niemand verantwortlich ist oder wenn es mehrere mögliche für die Verarbeitung Verantwortliche gibt, – dann besteht das offensichtliche Risiko, dass

¹ Siehe Seite 7, Abschnitt II.3.

nur unzureichende oder überhaupt keine Maßnahmen durchgeführt werden und die Rechtsvorschriften wirkungslos bleiben“. Absolute Klarheit ist insbesondere in Situationen erforderlich, in denen mehrere Akteure zusammenarbeiten. Dies ist häufig der Fall, wenn Informationssysteme der EU für öffentliche Zwecke genutzt werden, wobei der Zweck der Verarbeitung im EU-Recht definiert ist.

Aus diesen Gründen legt der EDSB der Kommission eindringlich nahe, die Aufgaben und Zuständigkeiten aller an der Datenverarbeitung Beteiligten in klarer und unmissverständlicher Form festzulegen.

Bei der Zuweisung von Zuständigkeiten müssen insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- Wer ist für die Sicherung der Datenqualität (Verhältnismäßigkeit, Richtigkeit usw.) verantwortlich?
- Wer kann die Speicherungsfristen festlegen?
- Wer legt fest, wer Zugang zur Datenbank erhält?
- Wer ist befugt, Daten an Dritte zu übermitteln?
- Wer informiert betroffene Personen?
- Wer ist handlungsbefugt, wenn betroffene Personen Auskunft über Daten bzw. die Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten beantragen?
- Wer trägt die letztendliche Verantwortung für die Systemsicherheit?
- Wer trifft die Entscheidungen für das Design des Systems?

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter eindeutig auf eine Weise bestimmt werden müssen, die ebenso der jeweiligen Rolle als auch dem Rechtsstatus der beteiligten Unternehmen entspricht.

2. Sicherheitsaspekte. Im Fall von EURES kommt dem Problem der Informationsintegrität die größte Bedeutung zu. Insbesondere sind die Arbeitssuchenden (bzw. die Arbeitgeber im Hinblick auf ihre eigenen Anmeldedaten) am besten in der Lage, ihre eigenen Daten zu überprüfen und zu berichtigen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die von EURES gespeicherten Daten in angemessener Form vor jeder unzulässigen Veränderung geschützt werden.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig anzumerken, dass vergleichbare Dienste der Kommission (beispielsweise die EPSO-Website) bereits ein SSL-Protokoll für die Anmeldung und den Log-in in das Benutzerkonto (in diesem Fall „My Eures“) eingerichtet haben. Dies wird für EURES ebenfalls empfohlen.

Zweitens weisen wir Sie auf das in diesem Zusammenhang sensibelste Thema, die Frage der Integrität, hin und fordern Sie auf, diesem Aspekt bei beliebigen Routinesicherheitsüberprüfungen oder Aktualisierungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Thematik beispielsweise bei den nächsten Neuverhandlungen Ihrer Dienstgütevereinbarung mit dem Rechenzentrum der Kommission in Luxemburg zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass unsere Beratung in diesem Fall auf dem uns dargelegten Sachverhalt beruht und weitere Anmerkungen oder Handlungen seitens des EDSB nicht beeinträchtigt. Sollten Sie weitere Fragen oder Anmerkungen haben, nehmen Sie bitte erneut Kontakt mit uns auf.

Mit freundlichen Grüßen
(**unterzeichnet**)
Giovanni BUTTARELLI